

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik  
an der Technischen Hochschule Deggendorf  
Vom 01. Oktober 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1 Studienziel**

Ziel des Studiums des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik ist es, auf das Berufsfeld der Wirtschaftsinformatikerin und des Wirtschaftsinformatikers vorzubereiten und die dazu erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so zu vermitteln, dass die Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in Industrie und Dienstleistungswesen befähigt werden. Sie sollen in der Lage sein, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren und soweit algorithmisch aufzuarbeiten, dass sie der Bearbeitung durch ein Datenverarbeitungssystem zugänglich gemacht werden können. Voraussetzung dazu ist die Beherrschung rechnerorientierter Arbeits- und Verfahrensweisen, deren Kernpunkt die Softwareentwicklung und -anwendung darstellt. Dazu gehören logisches und algorithmisches Denken, Verständnis der Methodik der Modellbildung, Kontaktfähigkeit und Fähigkeit zur Gruppenarbeit. Das Studium soll weiter die Befähigung vermitteln, Anwendungssysteme, die Planungs-, Steuerungs-, Kontrollaufgaben und gegebenenfalls auch Dienstleistungsaufgaben unterstützen oder selbständig durchführen, zu entwickeln. Die Spannweite möglicher Anwendungssysteme ist riesig. Sie reicht von einer weitgehend vollautomatisierten Fertigung, bei der sie die Steuerung von Maschinen und Maschinengruppen übernehmen, bis zum Topmanagement, dessen Entscheidungen sie durch Planspiele unterstützen.

**§ 2 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.

### **§ 3 Module und Leistungsnachweise**

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule und ihre Leistungsnachweise ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  - Pflichtmodule sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  - Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan ausgewiesen sind.

### **§ 4 Studienplan**

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  - die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
  - die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtmodule,
  - den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
  - die Studienziele und Studieninhalte sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
  - die Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Module,
  - den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
  - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

## **§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) Bis zum Ende des ersten Studienjahres ist eine „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ in den drei Kursen „Mathematik I“, „Informatik“ sowie „Programmieren I“ zu erbringen. Die Prüfungen zu diesen Kursen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig erbracht werden.
- (2) Überschreiten die Studierenden die Frist aus Abs. 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der GuO-Prüfung als erstmals nicht bestanden.'

## **§ 6 Eintritt in das praktische Studiensemester**

Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt wurden.

## **§ 7 Fachstudienberatung**

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch keine 60 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

## **§ 8 Praktisches Studiensemester und Grundpraktikum**

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Studierenden ohne einschlägige Berufsausbildung oder –erfahrung wird empfohlen in den vorlesungsfreien Zeiten der ersten drei theoretischen Studiensemester ein freiwilliges Grundpraktikum im Umfang von 14 Wochen abzuleisten. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.

## **§9 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 120 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 4 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.

## **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

## **§ 11 Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 12 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen. Hierüber wird eine Urkunde nach dem jeweiligen Muster der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10. 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

## Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

### Module WI-Bachelor

Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzungen/Prüfungen	
			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.				7. Sem.
Modul-Nr.	Kurs-Nr.												
E-01	E-1101	<b>Mathematik I</b>	4	4							5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-02	E-1102	<b>Programmieren I</b>	4	4							5	SU,Ü	LN, SchrP 90 min.
E-03	E-1103	<b>Informatik</b>	4	4							5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-04	E-1104	<b>Betriebssysteme und Rechnernetze</b>	4	4							5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-05	E-1105	<b>Grundlagen BWL und WI</b>	4	4							5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-06		<b>Fachspezifisches Englisch</b>	4								5		
	E-1106	Fachspezifisches Englisch I		2							3	SU, Ü	SchrP 60 min.
	E-3101	Fachspezifisches Englisch II			2						2	SU, Ü	SchrP 60 min.
E-07		<b>AWP/Wissenschaftliches Arbeiten</b>	4								5		
	E-1107	AWP		2							2	SU, Ü	SchrP 60 min.
	E-3102	Wissenschaftliches Arbeiten			2						3	SU, Ü	PStA
E-08	E-2101	<b>Mathematik II</b>	4	4							5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-09	E-2101	<b>Software Engineering</b>	4	4							5	SU,Ü	LN, SchrP 90 min.
E-10	E-2103	<b>Datenbanken</b>	4	4							5	SU,Ü	LN, SchrP 90 min.
E-11		<b>Statistik I</b>	4								5		
	E-2104	Statistik I (deskriptiv)		2							2	SU, Ü	SchrP 60 min.
	E-3103	Statistik I (induktiv)			2						3	SU, Ü	SchrP 60 min.
E-12		<b>Marketing/Finanzierung und Investition</b>	4								5		
	E-2105	Marketing		2							3	SU, Ü	SchrP 60 min.
	E-3104	Finanzierung und Investition			2						2	SU, Ü	SchrP 60 min.
E-13	E-2106	<b>Produktion und Logistik</b>	4	4							5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-14	E-2107	<b>Rechnungswesen und Kostenrechnung</b>	4	4							5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-15	E-3105	<b>Programmieren II</b>	4		4						5	SU,Ü	LN, SchrP 90 min.
E-16	E-3106	<b>IT-Management</b>	4		4						5	SU,Ü	SchrP 90 min.

Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzungen/Prüfungen
			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			
Modul-Nr.	Kurs-Nr.											
E-17	E-3107	<b>Unternehmensführung/Controlling</b>	4			4				5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-18	E-3108	<b>FWP I</b>	4			4				5	SU,Ü	SchrP 90 min. oder PStA oder mdIP 15 min.
E-19	E-4101	<b>IT-Recht und IT-Compliance</b>	4				4			5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-20		<b>Datenvisualisierung und Datenmanagement</b>	4							5		
	E-4102	Datenvisualisierung					2			2,5	SU, Ü	PStA
	E-4103	Datenmanagement					2			2,5		SchrP 60 min.
E-21	E-4104	<b>Operations Research</b>	4				4			5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-22	E-4105	<b>Business Applications</b>	4				4			5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-23	E-4106	<b>E-Business und Internettechnologien</b>	4				4			5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-24	E-4107	<b>Informationssicherheit und Datenschutz</b>	4				4			5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-25		<b>Praxis</b>								30		
	E-5101	Praktikum								24	PR	
	E-5102	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung						2		3	SU, Ü	LN
	E-5103	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung						2		3	SU, Ü	LN
E-26	E-6101	<b>Statistik II und maschinelles Lernen</b>	4						4	5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-27	E-6102	<b>Sozialkompetenz</b>	4						4	5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-28	E-6103	<b>Projektmanagement</b>	4						4	5	SU,Ü	LN, SchrP 90 min.
E-29	E-6104	<b>Künstliche Intelligenz</b>	4						4	5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-30	E-6105	<b>System Design</b>	4						4	5	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-31	E-6106	<b>FWP II</b>	4						4	5	SU,Ü	SchrP 90 min. oder PStA oder mdIP 15 min.
E-32	E-7101	<b>FWP III</b>	4						4	5		SchrP 90 min. oder PStA oder mdIP 15 min.

Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			Semesterwochenstunden (SWS)							ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Zulassungsvoraussetzungen/Prüfungen	
			Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.				7. Sem.
Modul-Nr.	Kurs-Nr.												
E-33	E-7102	<b>Prozessmanagement</b>	<b>4</b>							4	<b>5</b>	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-34	E-7103	<b>Programmierprojekt</b>	<b>4</b>							4	<b>6</b>	SU,Ü	PStA, mdIP 10 min.
E-35	E-7104	<b>Ethik und Nachhaltigkeit</b>	<b>2</b>							2	<b>2</b>	SU,Ü	SchrP 90 min.
E-36		<b>Bachelorarbeit</b>									<b>12</b>		BA
	E-7105	Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelorarbeit)									12		
		<b>Gesamt</b>	<b>138</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>4</b>	<b>24</b>	<b>14</b>	<b>210</b>		

**Abkürzungen:**

BA Bachelorarbeit  
 ECTS European Credit Transfer System  
 LN studienbegleitender Leistungsnachweis  
 mdIP mündliche Prüfung  
 Pr Praktikum  
 PrA Projektarbeit

PrB schriftl. Praktikumsbericht von max. 15 DIN A4 Seiten  
 PStA Prüfungsstudienarbeit, Bearbeitungszeit 6 Wochen mit ca. 16 DIN A4 Seiten  
 S Seminar  
 schrP schriftliche Prüfung  
 SU Seminaristischer Unterricht  
 SWS Semesterwochenstunden  
 Ü Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.01.2019, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.03.2019.

Gez.  
Prof. Waldemar Berg  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.03.2019 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.03.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.03.2019.